

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Frankfurt University of Applied Sciences</b>
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<b>Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>11.4.2018 zum Sommersemester 2018</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>30</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>31 (SoSe 2018-SoSe 2022)</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>24,5 (SoSe 2018-SoSe 2019)</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	22.03.2023

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) .....	4
<b>Kurzprofile des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) .....	5
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachterremiums</b> .....	<b>6</b>
Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) .....	6
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	9
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	9
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	23
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	24
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	29
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	29
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	29
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	30
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31

3	Gutachtergremium .....	31
3.1	Hochschullehrerinnen .....	31
3.2	Vertreterin der Berufspraxis .....	31
3.3	Vertreterin der Studierenden.....	31
<b>IV</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>32</b>
1	Daten zum Studiengang.....	32
2	Daten zur Akkreditierung.....	34
2.1	Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.).....	34
<b>V</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>35</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>36</b>



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

## **Kurzprofile des Studiengangs**

### **Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.)**

Durch den Bachelor- sowie Master-Studiengang Berufspädagogik nimmt die Hochschule ihren gesellschaftlichen Gestaltungs- und Verantwortungsauftrag wahr, in dem sie angesichts des hohen Qualifizierungsbedarfs von pädagogischen Fachkräften für Pflege- und Gesundheitsberufe im Land Hessen und dem Mangel an vergleichbaren Qualifizierungsangeboten in der Region ein attraktives Qualifizierungsangebot für zukünftige Berufspädagogen und -pädagoginnen schafft. Für die Bachelorabsolventen und -absolventinnen des Studiengangs Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe besteht zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs weiter zu qualifizieren. Das Studienprogramm mit dem fokussierten Qualifikationsprofil Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe stellt eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Studiengangsportfolios am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit dar und ergänzt die pflege- und gesundheitsbezogenen Studiengänge M.Sc. Inclusive Design, M.A. Pflege- und Gesundheitsmanagement, M.Sc. Pflege – Advanced Nursing Practice sowie M.A. Psychosoziale Beratung und Recht.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.)**

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung positiv. Die Vergabe der ECTS-Punkte/Modul entspricht den Anforderungen an die Studierenden, der Studiengang ist gut studierbar. Besonders lobend ist die gute Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden und die Studiengangsleitung zu erwähnen.

Die Ausstattung an Personal und Ressourcen ist auf hohem Niveau. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Gepflogenheiten.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester. Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Punkte (vgl. § 4 der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (im Folgenden PO)).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor. Der Bearbeitungszeitraum von der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 2 der PO der Zugang zum Studiengang erfordert:

„a) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß §60 HessHG und

b) eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem patientennahen Gesundheitsfachberuf und

c) eine mindestens einjährige berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent. Die berufliche Praxiserfahrung muss nach Abschluss der abgeschlossenen Berufsausbildung erworben worden sein.“

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 1 der PO aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Frankfurt University of Applied Sciences den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

Den Studierenden wird nach Abschluss des Studiums zusammen mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausgestellt, dieses liegt in der aktuellen Fassung der HRK vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird dem Zeugnis wird eine Anlage als Ergänzung beigefügt (§ 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Ein ECTS-Punkt (Credit Point) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden (vgl. § 4 der PO).

Kein Modul dauert länger als zwei Semester. Pro Semester erwerben die Studierenden 30 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium beträgt 15 ECTS-Punkte (Credit Points), davon entfallen zwölf ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und drei ECTS-Punkte auf das Kolloquium (vgl. § 8 der PO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen für in anderen Hochschulen und Studiengängen erworbene Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen in § 20 Anerkennung von Modulen und Leistungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB PO).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt gemäß § 21 der AB PO nach dem von der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossenen „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren).“

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*(Nicht einschlägig)*

## **9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(Nicht einschlägig)*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Gespräche wurden vorrangig die Studierbarkeit des Studienprogramms sowie das Studiengangskonzept allgemein thematisiert. Das Gutachtergremium hat sich darüber hinaus mit der Weiterentwicklung des Studiengangs befasst.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

In § 3 der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe wird ausgeführt: „Studienabsolventen und -absolventinnen des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik für Pflege und Gesundheitsberufe B.A. kennen grundlegende pflege-, gesundheits- und bezugswissenschaftliche Theorien und Wissensbestände, Methoden der Pflege- und Gesundheitsforschung sowie allgemeine pädagogische und didaktische sowie berufspädagogische und fachdidaktische Theorien, Modelle, Konzepte und Methoden und analysieren und reflektieren auf dieser Basis die Charakteristik bzw. den Kern pflege- und gesundheitsberuflichen Handelns.

Durch diese Analyse- und Reflexionskompetenz leiten sie Bildungsanforderungen für die Begleitung der sich in Ausbildung befindenden Fachschülerinnen und Fachschüler und Studierenden ab und transformieren diese in die pädagogische und didaktische Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen innerhalb der klinischen Ausbildung im klinischen Setting. Die Absolventinnen und Absolventen führen eigenverantwortlich sowie lernortübergreifend und in Kooperation mit anderen Pädagoginnen und Pädagogen und Mitarbeitenden in Praxiseinrichtungen Bildungsangebote in der klinischen Ausbildung, der Praxisanleitung und der praxisorientierten Fachlehre an Bildungseinrichtungen für Pflege- und Gesundheitsfachberufe durch, gestalten und evaluieren diese. Dazu setzen sie geeignete Methoden ein, richten ihre Lernangebote entsprechend dem pflege-/gesundheitswissenschaftlichen und dem fachdidaktischen Forschungsstand und unter Berücksichtigung der rechtlichen und curricularen Rahmenbedingungen der Berufsausbildungen der Pflege- und Gesundheitsberufe aus.

Mit dem Ziel, hermeneutische Fallkompetenz und Situationsverstehen bei Schülerinnen und Schülern und Studierenden zu fördern, stellen die Absolventinnen und Absolventen der Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe kompetenzorientierte Lernsituationen her und bahnen den Kompetenzerwerb an. Dabei verfügen sie über notwendige Kompetenzen im Umgang mit der Komplexität von Lehr-Lernprozessen in berufsschulischen und lernortübergreifenden Ausbildungen und den damit verbundenen und sich jeweils neu einstellenden Gestaltungsaufgaben. Weiterhin beobachten und analysieren Absolventinnen und Absolventen sozio- und psychodynamische Prozesse in Lehr-Lernsituationen und berücksichtigen diese innerhalb der eigenen Arbeit als Berufspädagogin/Berufspädagoge mit Lerngruppen.

Die Absolventinnen und Absolventen berücksichtigen innerhalb ihrer Arbeit die Systematik schulischen Lernens und die grundlegenden Funktionen und Strukturen, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Systeme beruflicher Bildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen und hinterfragen diese kritisch auf ihre Grenzen und Reichweiten sowie auf ihre Lehr- und Lernprozesse begrenzenden Funktionen. Die Gestaltung von Bildungsprozessen reflektieren sie auch vor dem Hintergrund der Wesenszüge ihrer eigenen Persönlichkeit, ihrer eigenen Lernbiografie und ihres pädagogischen Habitus und fundieren ihr Tun vor dem Hintergrund ihres Professionsverständnis und ethischer Reflexion. Neben der Begleitung von Schülerinnen und Schülern und Studierenden sind die Absolventinnen und Absolventen ebenfalls befähigt, eigenverantwortlich Patientinnen-/Patienten- und Angehörigenschulungen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.“

Studienabsolventinnen und -absolventen des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) arbeiten in Einrichtungen der beruflichen Aus-/Weiter- und Fortbildung für Pflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege, Heilerziehungspflege) und für Gesundheitsfachberufe (Logopädie, Physiotherapie, Notfallsanitäter) sowie in pädagogischen Handlungsfeldern in stationären und ambulanten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.

Sie führen primär den fachpraktischen Unterricht durch, planen und evaluieren diesen und übernehmen die präklinische und klinische Lehre in klinischen Settings bspw. in Form von der klinischen Ausbildung von Schülerinnen und Schülern (und, mit dem sukzessiven Aufbau von Studienprogrammen in unterschiedlichen Pflege- und Gesundheitsberufen, auch Studierenden). Dadurch stellen sie den Theorie-Praxis-Transfer in gemeinsamen Lernsituationen sicher, ermöglichen die Verknüpfung zwischen den fachschulischen und den praktischen Anteilen der jeweiligen Ausbildungen und vernetzen die unterschiedlichen Lernorte der jeweiligen Ausbildungen (Fachschulen-Praxiseinrichtungen). Weiterhin planen, evaluieren und führen sie in Feldern des Gesundheitswesens Patientinnen-/Angehörigenschulungen durch. Dabei knüpft der Studiengang an bestehende Kompetenzen aus den abgeschlossenen Berufsausbildungen (sowohl in Pflege- als auch in anderen

Gesundheitsberufen) der Studierenden sowie an die Erfahrungen der bereits in der Lehre an Fachschulen tätigen Personen (ohne Hochschulabschluss) an und transformiert diese innerhalb des Studiums bzw. entwickelt diese weiter.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele des Studiengangs sind nach Bewertung der Gutachtergruppe grundsätzlich sinnvoll und angemessen. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement angemessen und transparent dargestellt.

Fachliche, überfachliche und methodische Kompetenzen wie auch Soft Skills und die Förderung der Persönlichkeitsbildung werden angemessen im Studienprogramm berücksichtigt.

Der Studiengang erfüllt nach Bewertung der Gutachtergruppe die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Ausrichtung des Studiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) auf den Bereich des fachpraktischen Unterrichts wird von Seiten der Programmverantwortlichen dadurch begründet, dass der Schuldienst bzw. die Übernahme von Theorieunterricht im Pflegeberufegesetz mit einem Masterabschluss verknüpft wird. Gleichzeitig wird sowohl von Seiten der im Studiengang Lehrenden als auch von Seiten der Studierenden berichtet, dass viele Studierende bereits während des Studiums einer Tätigkeit an Berufsfachschulen nachgehen und dort Theorieunterricht übernehmen. Die Studierenden benennen letzteres auch explizit als Intention für die Aufnahme des Studiums.

Auch im Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (FQR-Pflegedidaktik) wird das Handlungsfeld von Bachelorabsolventinnen- und absolventen nicht auf den Lernort Praxis beschränkt. Hier werden bereits auf Bachelorebene Kompetenzen zur Planung und Gestaltung von Lehr-Lernarrangements an allen Lernorten ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich Studienprogramme an anderen Hochschulen bzw. in anderen Bundesländern enger an den FQR-Pflegedidaktik anlehnen. In diesem Fall müssten Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.), bei einem Studiengangwechsel oder bei Aufnahme eines berufspädagogischen Masterstudiengangs an einer anderen Hochschule ggf. bestimmte Kompetenzen und Inhalte nachholen. Ebenso werden Bachelorabsolventinnen und -absolventen in anderen Bundesländern – zumindest befristet – für den Theorieunterricht in bestimmten Fächern, Lernfeldern etc. zugelassen, wenn sie entsprechende Studieninhalte sowie ein Praktikum an einer Berufsfachschule und eine erfolgreich absolvierte Lehrprobe nachweisen können.

Die Ausrichtung des Qualifikationsziels auf die Gestaltung von fachpraktischem Unterricht könnte daher die Anschlussfähigkeit an berufspädagogische Studienangebote an anderen Hochschulen

verringern. Ebenso schränkt diese Ausrichtung die Möglichkeit ein, in anderen Bundesländern als Lehrkraft im Theorieunterricht an Berufsfachschulen im Gesundheitswesen zu arbeiten.

Im Falle der Beibehaltung der Ausrichtung des Qualifikationsziels auf die fachpraktische berufspädagogische Perspektive empfiehlt die Gutachtergruppe, die möglichen bundeslandspezifischen Unterschiede hinsichtlich Studieninhalten und beruflicher Perspektiven für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) für Studieninteressierte und Studierende noch transparenter zu machen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, inwiefern die gleichzeitige Ausrichtung des Qualifikationsziels auf Kompetenzen zur Gestaltung von klinischen Edukations- bzw. Beratungssituationen den Intentionen eines berufspädagogischen Studiengangs gerecht wird und umgekehrt. Durch die Unterschiedlichkeit der Zielgruppen sowie der Lern- und Beratungsanlässe bestehen Unterschiede zwischen Praxisanleitung oder Lernberatung und edukativem Handeln in Versorgungssituationen. So kann der Begriff Berufspädagogik auch nicht als Überbegriff für pädagogisches Handeln im Rahmen der Gesundheitsversorgung gesehen werden.

Aus Sicht der Gutachterinnen wäre daher zu überlegen, ob der berufspädagogische Schwerpunkt deutlicher betont werden könnte, da er zum einen die von den Studierenden gewünschte Perspektive abzubilden scheint und zum anderen eher der Studiengangbezeichnung entspricht. Sollte die zweigleisige Schwerpunktsetzung beibehalten werden, erscheint es aus Sicht der Gutachterinnen wichtig, berufspädagogische Kompetenzen klar von pädagogischen Kompetenzen zur Beratung, Schulung und Anleitung von Patienten und Angehörigen abzugrenzen, so dass die Studierenden bewusst eine Schwerpunktsetzung (klinische Beratung oder Fachpraxislehrkraft) vornehmen können.

Da die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung, wissenschaftlicher Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung tragen, ist es aus Sicht des Gutachtergremiums ausdrücklich nicht angezeigt, die genannten Optimierungsvorschläge als Auflagen auszusprechen, diese haben eindeutig Empfehlungscharakter.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Falle der Beibehaltung der Ausrichtung des Qualifikationsziels auf die fachpraktische berufspädagogische Perspektive sollten die möglichen bundeslandspezifischen Unterschiede hinsichtlich Studieninhalten und beruflicher Perspektiven für Absolventinnen und

Absolventen des Studiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.), für Studieninteressierte und Studierende noch transparenter gemacht werden.

- Im Falle der Beibehaltung der zweigleisigen Ausrichtung des Qualifikationsziels sollten die zu erwerbenden Kompetenzen im Bereich berufspädagogischer Lehr-Lernprozesse von denen im Bereich der Patientenedukation trennscharf ausgewiesen und nicht unter dem Begriff „Berufspädagogik“ gefasst werden.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Das Studienprogramm umfasst insgesamt 23 Pflichtmodule, darunter das Modul Interdisziplinäres Studium Generale.

Im ersten Studienjahr belegen die Studierenden die Module „English for Nurse Educators“, „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Wissenschaftliches Arbeiten I“, „Pädagogik und Ethik in der beruflichen Bildung“, „Kommunikation und Moderation“, „Transformation Praktiken und Wissensbestände und Reflexion“, „Didaktik der beruflichen Bildung und Ethik“, „Sozialpsychologie und Recht“. In den nachfolgenden Semestern werden die Module „Theorien und Konzepte in Pflege- und Gesundheitswissenschaften“, „Konzepte und Methoden der Beratung“, „Konzepte und Methoden der Anleitung und Schulung“, „Grundlage des Gesundheitssystems“, „Interdisziplinäres Studium Generale“, „Fachdidaktik der beruflichen Bildung in Pflege- und Gesundheitsberufen“, „Gesundheitswissenschaften und Public Health“, „Fallbezogene Gestaltung von Bedarfsermittlung und Intervention in Gesundheits- und Pflegeberufen“, „Empirische Sozialforschung“ belegt. Ab dem fünften Semester sollen die Module „Forschungswerkstatt“, „Praxisbezogene berufspädagogische Studien“, „Praxisbezogene Hospitation“, „Expertise im beruflichen Handlungsfeld und Interprofessionalität“, „Aktuelle Entwicklungen der Berufspädagogik“ sowie „Bachelor-Thesis mit Kolloquium“ belegt werden.

Die Module, in denen konzeptionell eine Praxisbeteiligung eingeplant ist, finden größtenteils vor Ort in Praxiseinrichtungen der Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (bspw. Pflegefachschulen, Lehrrettungswachsen), in ambulanten und stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie weiteren Einrichtungen (bspw. Pflegestützpunkte, Beratungsstellen) statt. Entsprechende Kooperationen wurden und werden im Vorfeld initiiert und kontinuierlich etabliert bzw. stehen bereits durch langjährige Kooperationen zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 2.1. ausgeführten Überlegungen schlagen die Gutachterinnen vor, auch das Curriculum auf Grundlage des FQR Pflegedidaktik zu reflektieren und zu prüfen, wie die dort ausgewiesenen Kompetenzen zur theoriegeleiteten Vorbereitung, Gestaltung und Nachbereitung von Lehr-Lernsituationen an allen Lernorten systematischer verankert werden können.

Die Ausführungen im Modulhandbuch lassen vermuten, dass die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen am sogenannten Dritten Lernort, also im Skills- und Simlab, im Studiengangskonzept kaum zum Tragen kommt. Simulationsbasiertes Lernen eignete sich jedoch in besonderer Weise für den Theorie-Praxis-Transfer bzw. die Förderung von Handlungskompetenz und gehört daher zu den zentralen Lehr-Lernformaten in der Ausbildung von Gesundheitsfachberufen. Sollen die Studierenden zur praxisorientierten Fachlehre an Bildungseinrichtungen im Gesundheitswesen befähigt werden, ist eine bessere Integration dieses Bereichs in das Curriculum wünschenswert. Auch im FQR Pflegedidaktik wird der Dritte Lernort explizit adressiert. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen ist simulationsbasiertes Lernen Gegenstand der Module 7 „Didaktik der beruflichen Bildung und Ethik 2, 11 „Konzepte und Methoden der Anleitung und Schulung“, 14 „Fachdidaktik der beruflichen Bildung in Pflege- und Gesundheitsberufen“ und 22 „ Aktuelle Entwicklungen der Berufspädagogik“. Im Rahmen von Modul 11 und 14 sind Erprobungen und zum Teil Prüfungen im Bereich Skillstraining / simulationsbasiertes Lernen möglich bzw. vorgesehen. Die Modulbeschreibungen werden nach Auskunft der Hochschule zeitnah daraufhin überprüft bzw. um den Hinweis auf simulationsbasiertes Lernen ergänzt. Anlass dafür ist die eingeleitete Einrichtung neuer Labore für die Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaften, Hebammenwissenschaften und den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik. Mit der Einrichtung und auch der Integration in die bereits vorhandenen Labore und die Identifikation studiengangsspezifischer, aber auch gemeinsamer Nutzung werden Gelegenheit geben, deren Bedeutung insbesondere in den Modulen Didaktik, Fachdidaktik, Anleitung und Schulung und Aktuelle Entwicklungen zu explizieren. Das Gutachtergremium begrüßt diese Maßnahme.

Das bereits in Kapitel 2.1 ausgeführte zweigleisige Qualifikationsziel spiegelt sich im Modulhandbuch durch die Vermischung von Beratungs-, Leitungs-, und Schulungsprozessen im berufspädagogischen und patientenedukativen Kontext wider. Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich um unterschiedliche Handlungsfelder, in denen jeweils spezifische Handlungskompetenzen und theoretische Grundlagen zum Tragen kommen. Die Hochschule hat auf den Hinweis der Gutachtergremium reagiert und plant das Modul 10 „Konzepte und Methoden der Beratung“ umzubenennen in „Konzepte und Methoden der Beratung in Aus-, Fort- und Weiterbildung“. Das Gutachtergremium empfiehlt dennoch das Modul „Konzepte und Methoden der Anleitung und Schulung“ dahingehend zu schärfen, dass die differenten Inhalte und Kompetenzen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern (patientenedukatives und berufspädagogisches Handeln) differenziert ausgewiesen wird.

In den Modulen „Didaktik der beruflichen Bildung und Ethik“ sowie „Pädagogik und Ethik in der beruflichen Bildung“ werden bildungswissenschaftliche Inhalte mit Inhalten aus der Ethik verbunden, was nach Aussage der Programmverantwortlichen organisatorische Gründe hat. Da diese Kombination nicht inhaltlich begründet ist, ist davon auszugehen, dass diese in Studiengängen an anderen Hochschulen nicht vorkommt, was bei der gegenseitigen Anerkennung hochschulischer Leistungen zu Problemen führen könnte. Die Studiengangsentwickler:innen bedanken sich für den Hinweis der Gutachtergruppe und planen, der Thematik Ethik ein eigenständiges Modul zuzuweisen. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Maßnahme.

Ferner sehen die Gutachterinnen das Spannungsfeld zwischen dem Ziel einer interprofessionellen Ausrichtung des Studiengangs und der überwiegend pflegerischen Studierendenschaft. Auch im Modulhandbuch wird sowohl auf inhaltlicher Ebene als auch auf Ebene der Formulierungen eine vorwiegend pflegewissenschaftliche und pflegedidaktische Ausrichtung sichtbar. Obwohl die Lehrenden in nachvollziehbarer Weise ausführen, dass individuelle Fallbeispiele aus den jeweiligen gesundheitsfachberuflichen Kontexten der Studierenden in die Lehrveranstaltungen integriert werden, stellt sich die Frage, inwieweit sich Studierende anderer Gesundheitsberufe in ihrer Fachlichkeit im Studiengangskonzept wiederfinden können. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen kommen 95% der Studierende aus der Pflege. Der Studiengang wird nach Auskunft der Hochschule bewusst offengehalten für verschiedene Gesundheitsberufe. Wenn die Kohortenzusammensetzung der Studierenden dies langfristig abbildet, erscheint eine stärkere sprachliche Verankerung des interdisziplinären Gedankens im Modulhandbuch sinnvoll. Vor dem Hintergrund, dass eine Zulassung jedoch für Personen unterschiedlicher Gesundheitsberufe möglich ist, sollte die interprofessionelle Ausrichtung im Modulhandbuch inhaltlich-konzeptionell und sprachlich noch stärker verankert werden.

Es fällt zudem auf, dass die im Modulhandbuch ausgewiesene Basisliteratur teilweise nicht auf dem neuesten Stand ist. Im Zuge einer Aktualisierung der angegebenen Literatur böte es sich auch an, aktuelle fachwissenschaftliche und -didaktische Literatur aus dem Rettungs-, Therapie- bzw. Hebammenwesen zu integrieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades ansonsten jedoch insgesamt schlüssig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modul „Konzepte und Methoden der Anleitung und Schulung“ sollte dahingehend geschärft werden, dass die differenten Inhalte und Kompetenzen in den unterschiedlichen

Handlungsfeldern (patientenedukatives und berufspädagogisches Handeln) differenziert ausgewiesen werden.

- Die interprofessionelle Ausrichtung sollte im Modulhandbuch inhaltlich-konzeptionell und sprachlich noch stärker verankert werden.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Im Studiengang ist ab dem 3. Fachsemester ein Auslandsaufenthalt in jedem Fachsemester möglich. Ein Mobilitätsfenster ist innerhalb des fünften Fachsemesters vorgesehen bzw. gut vorstellbar. Die in jenem Semester verankerte Lehrveranstaltung Modul 18 Forschungswerkstatt wird als Blockveranstaltung zu Beginn bzw. Ende des Semesters bzw. als Online-Veranstaltung angeboten und die jeweiligen Termine frühzeitig kommuniziert, sodass eine Teilnahmemöglichkeit auch für die Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt planen, ermöglicht wird. Das Modul 19 Praxisbezogene berufspädagogische Studien mit einem hohen Anteil an selbstgestaltbarer Praxiszeit ermöglicht den Studierenden, unter gleichzeitiger Begleitung durch Lehrende der Hochschule (via digitaler Medien und online-gestützten Lernangeboten) den Kompetenzerwerb auch in internationalen Kontexten zu gestalten. Darüber hinaus besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ein Auslandsaufenthalt jenseits des Mobilitätsfensters zu planen. In vorheriger Absprache mit der Studiengangsleitung bzw. dem Prüfungsausschuss (sowie dem International Office der Frankfurt-UAS) können Studierende gemäß ihres Learning Agreements adäquat im Ausland erbrachte Studienleistungen angerechnet werden.

Um den Kompetenzerwerb in Fremdsprachen zu ermöglichen bietet das Fachsprachenzentrum ein umfassendes Angebot an Fremdsprachenkursen sowohl für Incomings als auch Outgoings an. Weiterhin wird mit Modul 2 English for Nurse Educators (1.+2. Fachsemester) das Angebot zum Erwerb von englischen Fremdsprachenkenntnissen, insbesondere auch Englisch als Wissenschaftssprache im Studiengang ausgeweitet und curricular als eigenständiges Modul konzipiert, so dass Studierenden ihre je eigenen Fremdsprachenkenntnisse in Englisch aktualisieren und weitere Schritte zum Vertiefen und Erweitern des Kompetenzerwerbs in Fremdsprachen planen können.

Das International Office der Frankfurt-UAS unterstützt internationale und heimische Studierende durch vielfältige Beratungs- und Betreuungsangebote wenn sie aus dem Ausland kommen oder ins Ausland gehen möchten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Modul 2 „English for Nurse Educators“ wurde unter anderem zur möglichen Förderung englischer Sprachkompetenzen vor einem potenziellen Auslandssemester implementiert, und ist daher bereits in den ersten zwei Semestern angesiedelt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts in jedem Semester, wobei das fünfte Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen ist. In diesem soll die Verwendung digitaler Medien und Online-Plattformen den Einbezug Studierender im Auslandssemester gewährleisten, wodurch das Modul 18 „Forschungswerkstatt“ via Online-Lehre und -Betreuung absolviert werden kann.

Ein Auslandsaufenthalt wurde von einem Großteil der Studierenden von Beginn an ausgeschlossen, wobei die Entscheidung in den vergangenen Jahren durch die Einschränkungen der Covid-19-Pandemie geprägt sei. An sich bestehe Interesse, jedoch orientiert sich die Entscheidung besonders an Familie, Erwerbstätigkeit und einer daraus entstehenden Problematik der Finanzierung.

Die Gutachterinnen bewerten die geschaffenen Rahmenbedingungen durch eine Anpassung der Module und internationale Vernetzung mit Partnerhochschulen zur Förderung der Mobilität insgesamt als positiv. Es sind starke Bestrebungen der Hochschule vorhanden, den Studierenden einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Insgesamt werden für die Durchführung des vorgesehenen Curriculums im Bachelor „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ 128 Lehr-SWS eingesetzt, wobei die Studierenden 101 SWS absolvieren. Der Lehraufwand entspricht insgesamt 3,6 Stellen (Vollzeitäquivalente = VZÄ mit einem Deputat von 18 SWS je Semester). Davon sind 3,2 VZÄ hauptamtlich Lehrende (Professor:innen mit einem Deputat von 18 SWS (ab-zgl. Deputatsreduktionen) und einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) mit einem Deputat von 12 SWS. Lehraufträge sind für die Abdeckung des Curriculums eingeplant im Umfang von 10 SWS im Sommersemester und 2 SWS im Wintersemester, was einer Lehrauftragsquote von rund 11 % entspricht bzw. 0,3 VZÄ.

Im Studiengang lehren 13 Professorinnen und Professoren aus der Lehrereinheit Pflege und Gesundheit, wobei 2 weitere eingeplante Professuren derzeit im Besetzungsverfahren sind (Professur für Berufspädagogik und Professur für pflege- und naturwissenschaftliche Grundlagen). Alle Professorinnen und Professoren haben ein Lehrdeputat von 18 SWS (abzüglich beantragter Reduktionen)

und lehren ausschließlich in den Studiengängen in der Lehreinheit Pflege und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences. Darüber hinaus werden 4 SWS (Modul 2) von Lehrenden aus dem Fachsprachenzentrum beigesteuert sowie durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA), die mit 12 SWS in der Lehreinheit lehrt.

Aus dem Lehrangebot bzw. der Abdeckung der Lehre zu 89% mit hauptamtlich Lehrenden ergibt sich eine Betreuungsrelation von 19 Studierenden je VZÄ.

Derzeit erfolgt die Besetzung einer Professur für Berufspädagogik für Pflege und Gesundheit. Die bzw. der Inhaber/in der Professur wird die Lehre im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (hier vor allem in den Module 3, 6, 7, 11,14, 21, 22 und 23) ebenso gestalten, wie Lehrangebote im Rahmen des Master-Studiengangs Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe. Darüber hinaus erfolgt derzeit die Besetzung einer Professur für pflegerisch/naturwissenschaftliche Medizin, die in allen Pflegestudiengängen des Fachbereichs, ausser den Studiengängen im Managementbereich, lehren wird.

Lehrendenstellen (Professuren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) werden nach Angaben der Hochschule nach Kriterien (wieder)besetzt, die der Fachbereich in seiner Entwicklungsplanung für sinnvoll und richtig erachtet. Grundlage sind Ziele, die in der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung formuliert werden, sowie umfangreiche Beratungen in Gremien wie Studiengangskonferenz, erweitertes Dekanat (Dekanat und Studiengangsleitungen), Dekanat und Fachbereichsrat. Der Prozess der Besetzung von Professuren ist im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule erfasst worden und hat sich bewährt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung/-qualifizierung und didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten werden an der Frankfurt UAS von der Personalentwicklung der Abteilung HR/Personal orientiert an den Zielen der Hochschule sowie den Bedarfen der Beschäftigten angeboten.

Lehrbeauftragte werden entsprechend ihrer fachlichen Expertise akquiriert. Im Rahmen von Auftragserklärungsgesprächen mit der Studiengangsleitung wird auf eine ideale Passung der Expertise der Lehrbeauftragten mit den Studiengangsinhalten hingearbeitet. Die Veranstaltungen der Lehrbeauftragten werden regelhaft evaluiert und die Ergebnisse in persönlichen Gesprächen mit der Studiengangsleitung zur didaktischen und inhaltlichen Optimierung genutzt. Durch die Zusammenarbeit mit den Praxiskooperationspartnern ergibt sich die Möglichkeit Lehrbeauftragte aus der Praxis für die Lehre zu gewinnen; weitere Kontakte zu Lehrbeauftragten bestehen durch die weiteren am Fachbereich verankerten pflege- und gesundheitsbezogenen Studiengänge.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnen kommen zu der Einschätzung, dass die Umsetzung des Studiengangskonzepts mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen mit einer Lehrauftragsquote von rund 11% als

realistisch erscheint. Die Maßnahmen zur Personalauswahl sowie Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden bewerten die Gutachterinnen insgesamt als angemessen.

Die beiden bisher nicht besetzten Professuren (Professur für Berufspädagogik und Professur für pflege- und naturwissenschaftliche Grundlagen) wurden bereits ausgeschrieben, konnten jedoch nach einer ersten Ausschreibungsrunde nicht besetzt werden, so dass nach Aussage der Hochschule zeitnah eine Neuausschreibung erfolgt. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die aktuell nicht ausgelasteten Studienplätze und der benannten Betreuungsrelation von 19 Studierenden je VZÄ scheint es aus Sicht der Gutachterinnen bedeutsam, dass die Hochschule auch die angemessene Betreuungsrelation und Realisierung des Studiengangskonzepts bei einer etwaigen Vollausslastung gewährleistet. Die Hochschule zeigt sich insgesamt sehr bemüht, die offenen Professuren zeitnah zu besetzen. Dies begrüßen die Gutachterinnen. Bis zur Besetzung der Professuren erfolgt die Sicherstellung der Lehre durch die Vergabe von Lehraufträgen und die (Weiter-)Besetzung einer Vertretungsprofessur. Zudem werden die unbesetzten Stellen durch den Aufbau von Überstunden beim bestehenden Lehrpersonal aufgefangen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Dem Studiengang stehen über die üblichen personellen Ressourcen wie Prüfungsamt, Studiensekretariat Fb4 oder Bereich Digitale Lehre am Fb4 Anteile der Stelle einer Studiengangskoordinatorin der Lehrereinheit Pflege zur Verfügung, die z.B. bei der Veranstaltungsplanung unterstützt sowie perspektivisch anteilig Ressourcen des gerade im Aufbau befindlichen Praxisreferats. Diese Kolleginnen bzw. Kollegen werden in Zusammenarbeit mit den Studiengangs- bzw. Modulkoordinierenden die Praxiseinsatzplanung organisieren.

Dem Studiengang stehen Seminarräume (des Fachbereichs 4 sowie räumliche Ressourcen der zentralen Raumvergabe der Hochschule) zur Verfügung. Das Raumangebot des Fachbereichs umfasst 34 Seminarräume in Verwaltung des Fb4 (in Gebäude 2 auf dem Campus Nibelungenplatz) in unterschiedlichster Größe. Mit dem gerade fertiggestellten neuen Gebäude 10 sind dem Fachbereich 4 darüber hinaus neue Raumressourcen zugeordnet, was die bisherige angespannte räumliche Situation ab dem Wintersemester 22/23 entspannt.

Zur Standardausstattung der Seminarräume zählen Flip-Charts, Metaplanwände, Beamer, Laptop sowie Pinnwände. Den Studierenden steht ein hochschulweites WLAN sowie VPN (virtuelle Netzwerke) für die Nutzung von eigenen Endgeräten ebenso zur Verfügung, wie die dezentralen PC-

Pools des Fb4 (Nutzen von PCs, Ausleihen von Medientechnik und technischer Support). Neben der hochschuleigenen Bibliothek steht den Studierenden fußläufig ebenso die Deutsche Nationalbibliothek zur Verfügung. Die zentrale Hochschulbibliothek im Campus-Gebäude 3 passt sich den verschiedenen Ansprüchen der Studierenden an (Öffnungszeiten wochentags 9-21 Uhr, samstags 10-15 Uhr) und bietet unterstützende Angebote für die Literaturrecherche.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Umfang des technischen und administrativen Personals wird seitens des Gutachtergremiums als angemessen betrachtet. Positiv ist, dass der Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) teilweise in bereits vorhanden Strukturen der Hochschule eingebettet wird. Dementsprechend wird auch die Infrastruktur (Gebäude- und Bibliotheksausstattung/IT-Ausstattung) als hinreichend gewertet.

Die aktuelle Raumsituation befindet sich derzeit im Wandel. Diverse Neu- und Umbaumaßnahmen sind in Planung bzw. bereits in der Umsetzungsphase. Die Anmietung weiterer Räumlichkeiten ist ebenso erfolgt. Die Gutachterinnen bewerten die angestrebte Flexibilität sowie Modernisierung der Raumausstattung und Infrastruktur als insgesamt positiv.

Bezugnehmend auf die Raum- und Sachausstattung empfehlen die Gutachterinnen, auch künftig vorhandene Synergieeffekte durch Kooperationen mit externen Einrichtungen zu nutzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Prüfungstableau wurde nach Angaben der Hochschule so konzipiert, dass die im jeweiligen Modul schwerpunktmäßig entwickelten Kompetenzen (Fach-/Methoden-/Sozial-/Selbstkompetenzen) durch die jeweils gewählte Prüfungsform einer angemessenen Form der Kompetenzmessung zugänglich gemacht werden können:

So werden nach eigenen Angaben selbständig angeeignete Fachkenntnisse/-kompetenzen primär in „mündlichen Prüfungen“ innerhalb der Module 6 Kommunikationstheoretische Grundlegungen, 10 Konzepte und Methoden der Beratung (mit praktischem Prüfungsanteil) sowie der Module 17 Empirische Sozialforschung (Teilprüfungsleistung 1 zur Unit Methodologische Grundlagen und Methoden qualitativer Forschung) und 18 Forschungswerkstatt (hier im Sinne einer Proposalverteidigung) erfasst. In schriftlicher Form geschieht dies in der Prüfungsform „Klausur“ in den Modulen 4 Naturwissenschaftliche Grundlagen des Handelns in Gesundheits- und Pflegeberufen, 8 Sozialpsychologie

und Recht (Werkstück 2),<sup>12</sup> Grundlagen des Gesundheitssystem sowie 17 Empirische Sozialforschung (Teilprüfungsleistung 2 zur Unit Methodologische Grundlagen und Methoden qualitativer Forschung).

Die Prüfungsform der „Hausarbeit“ findet Verwendung in den Modulen 1 Wissenschaftliches Arbeiten, 5 Transformation beruflicher Praktiken und Wissensbestände (Werkstück 2: Erarbeitung einer Fallanalyse, Werkstück 3: schriftliche Selbstevaluation und Entwicklungsplanung), Modul 7 Didaktik der beruflichen Bildung (Teilprüfungsleistung 2), Modul 9 Theorien und Konzepte in der Pflege- und Gesundheitswissenschaft und 11 Konzepte und Methoden der Anleitung und Schulung (Erarbeitung eines Schulungs-/Anleitungskonzepts) und dient primär zur Erfassung der Kompetenz, eine bearbeitbare fachliche Fragestellung zu entwickeln, argumentativ und unter Einbezug theoretischer Erwägungen und empirischer Forschungsergebnisse zu entfalten und in einer angemessenen schriftlichen Form darzubringen.

Eine besondere Form der Hausarbeit stellt die „Praxisdokumentation“ dar, die innerhalb der Module 5 Transformation beruflicher Praktiken und Wissensbestände (Werkstück 1: schriftliche Praxisdokumentation, -rekonstruktion und -reflexion), 19 Praxisbezogene berufspädagogische Studien (Planung eines Lehrangebots im Rahmen der praxisbezogenen Lehre und Begleitung im eigenen beruflichen Handlungsfeld mit a) didaktischer Analyse, b) Dokumentation zur Durchführung, c) Reflexion des Lehrangebotes mit d) dokumentiertem Feed-Back-Gespräch verankert ist. Sie ermöglicht das Erfassen der praxisreflexiven Kompetenzen, die Fähigkeit zur Rekonstruktion von berufspraktischen Handlungen, aber auch zur Erfassung von pädagogischen Analyse- und Planungskompetenzen.

Das Prüfungsformat „Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung“ stellt für die Bildung von Berufspädagogen/-innen insofern eine wichtige Prüfungsleistung dar, insofern die selbständige Aneignung und Aufbereitung von inhaltlich und fachlich relevanten Lerngegenständen und deren mündliche Präsentation in bzw. vor Gruppen zentrale Aufgabe in der Berufspraxis von Berufspädagogen/-innen darstellt. So wird diese Prüfungsform in den Modulen 2 English for Nurse Educators, 3 Pädagogik und Ethik, 8 Sozialpsychologie und Recht – hier Werkstück 1, 12 Fachdidaktik der beruflichen Bildung in Pflege- und Gesundheitsberufen, dem Wahlpflichtmodul 16 Fallbezogene Gestaltung von Bedarfsermittlung und Intervention in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie 21 Expertise im beruflichen Handlungsfeld und Interprofessionalität genutzt.

Das Prüfungsformat der „Projektarbeit“, das innerhalb einer Gruppenprüfungsleistung in den Modulen 13 Interdisziplinäres Studium Generale, 15 Gesundheitswissenschaften und Public Health und 22 Aktuelle Entwicklungen der Berufspädagogik in Pflege- und Gesundheitsberufen genutzt wird, soll über die Fach- und Methodenkompetenz hinaus vor allem die Demonstration von Sozialkompetenzen der Studierenden ermöglichen. So werden hier auch Kompetenzen in der (Selbst-) Organisation von Arbeitsgruppen, diskursive Kompetenzen sowie Teamfähigkeit erfasst.

Für jedes Fachsemester wird durch den Prüfungsausschuss ein Prüfungsplan erstellt und frühzeitig an die Studierenden kommuniziert, der die zeitliche Lage und die Bearbeitungszeiten der jeweiligen Prüfungen so gestaltet, dass die Prüfungen von Studierendenseite ohne Terminkollisionen bewältigt werden können. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann das betreffende Modul bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann dabei im nachfolgenden als auch einem späteren Semester erfolgen. Von diesen Regelungen ausgenommen ist die Prüfungsleistung des Modul 20 Bachelor-Thesis mit Kolloquium, die nur einmal wiederholt werden kann.

Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die aufgrund der damit verbundenen Einschränkung Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, wird auf Antrag nach §10 Satz 4 der Allgemeinen Bestimmungen ein individuell zu bemessender Nachteilsausgleich gewährt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnen bewerten die eingesetzten Prüfungsformen sowie die Organisation und Gestaltung der Prüfungen insgesamt als angemessen. Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert und erlaubt eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden nach Erkenntnis des Gutachtergremiums regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Lehrveranstaltungsplanung, die als Prozess am Fachbereich 4 implementiert ist und im Zusammenspiel von Lehrenden, Studiengangsleitung und administrativen Personal gut funktioniert, ist den Studierenden in der jeweils aktuellen Fassung online zugänglich. Das überschneidungsfreie Studieren ist bei den Planungen je Semester nach Angaben der Hochschule sichergestellt und wird technisch durch das Planungstool der Frankfurt UAS (Digitaler Campus, SAP-basiert) unterstützt. Die Lehrplanung wird vor Semesterstart auf den Webseiten des Fachbereichs/Studiengangs veröffentlicht und ständig aktualisiert.

Darüber hinaus werden wichtige Termine und Planungseckdaten in den Einführungsveranstaltung bzw. zu Beginn des Semesters kommuniziert. Die Kommunikation wird hier durch die moodle-basierte Lernplattform campUAS unterstützt. Bei der Semesterplanung des Studiengangs wird besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit und die Prüfungslast gerichtet. Die Studierenden müssen

je Semester zwischen 3 und maximal 5 Prüfungen absolvieren. Geeignete zeitliche und strukturelle Planungen werden durch die Regelungen des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes implementiert. Beratend tätig ist die Studiengangskordinatorin der Studiengänge in der Lehreinheit Pflege und Gesundheit, das Studiensekretariat als Erstanlaufstelle sowie die Studiengangsleitung und alle Lehrenden des Studiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die zeitliche Strukturierung einer Drei-Tage-Woche mit Lehre von Montag bis Mittwoch, ermöglicht es den Studierenden ihre Studienplanung unter Einbezug von Familie und Erwerbstätigkeit zu gestalten. Es wird Interessenten des Studiengangs vor Studienbeginn ermöglicht, Informationen und einen Einblick in frühere Stundenpläne zu erlangen, um den zeitlichen Umfang einschätzen zu können. Dadurch kann die Vereinbarkeit von Beruf und Studium bereits frühzeitig eingeschätzt und geplant werden. Die Empfehlung der Hochschule liegt bei einer 50-prozentigen Berufstätigkeit, wobei sich einige Studierende für eine höhere Erwerbstätigkeit entscheiden, dies aber gleichzeitig als nicht überlastend bewerten. Die Arbeitsbelastung wird auch von den Gutachterinnen als angemessen eingeschätzt, besonders da sich die zeitliche Studienorganisation an den Lebensumständen der Studierenden-Zielgruppe orientiert. Die Module werden jeweils mit mindestens fünf ECTS-Punkten abgeschlossen. Diese sind inklusive des Bearbeitungszeitraums in der Prüfungsordnung aufgelistet. Jedes Semester absolvieren die Studierenden maximal fünf Prüfungen, ein Modul erstreckt sich dabei über höchstens zwei Semester. Die Studienorganisation wird von den Gutachterinnen insgesamt als planbar und verlässlich bewertet, welches sich auch in der Zufriedenheit der Studierenden widerspiegelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im Sinne der im Leitbild der Hochschule verankerten Orientierungen Praxis- und Anwendungsorientierung sowie Interdisziplinarität werden Gastvorträge durch Expert/-innen aus der Praxis in die

Seminargestaltung integriert – nicht zuletzt auch, um der Heterogenität der Lerngruppe der Studierenden (und deren unterschiedlichen Herkunftsberufen) gerecht zu werden.

Die Forschungstätigkeiten der Lehrenden im Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe finden grundsätzlich Eingang in die Gestaltung der Lehrveranstaltungen. Curricular wird der Qualifikationserwerb zur Wahrnehmung von Aufgaben in Bereichen der Forschung innerhalb der Module 1 Wissenschaftliches Arbeiten (Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und gute Praxis im wissenschaftlichen Arbeiten), 7 Didaktik und Ethik, 8 17 Empirische Sozialforschung (Forschungsmethodologie und Forschungsmethoden) und 18 Forschungswerkstatt (exemplarische Erarbeitung und Diskussion von Forschungsvorhaben) grundgelegt. Vermitteln die Module 7 und 8 u.a. methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie Paradigmen der Soziologie/Sozialwissenschaften, vermittelt das Modul 17 primär Kompetenzen zur Operationalisierung von Forschungsfragen, Erstellung qualitativer und quantitativer Forschungsdesigns, Grundlagen der Datenerhebung, -auswertung und -interpretation. Exemplarisch kann die erste erprobende Anwendung dieser Kompetenzen im Modul 18 (Werkstattcharakter) erprobt und vertieft werden. Das Modul ermöglicht den Studierenden, gemeinsam mit Mitstudierenden und einer/einem Lehrenden an konkreten Forschungsfragen exemplarisch und diskursiv zu arbeiten.

Darüber hinaus besteht für die Studierenden auch die Möglichkeit, an den Instituten und Projekten der Hochschule im Allgemeinen, sowie am Hessischen Institut für Pflegeforschung (das den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften an den Standorten Darmstadt, Frankfurt und Fulda zugehörig ist) im Speziellen, Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten durch Praktika, Studentische Projekte etc. zu sammeln. Das Institut bietet ebenfalls die Möglichkeit der Unterstützung und Einbindung von Studierenden, die ihre Abschlussarbeit im Rahmen eines Forschungsvorhabens am Institut erstellen möchten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind generell sehr gut mit dem Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Hochschullehrenden gewährleistet. Die Lehrenden stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch mit den Unternehmen. Auch Forschungs- und Praxisprojekte finden Eingang in die Lehre.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Das hochschulweite Qualitätsmanagement an der Frankfurt UAS ist eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft. Die Umsetzung der im Hochschulentwicklungsplan und in den Zielvereinbarungen mit dem Land festgeschriebenen Entwicklungsziele sowie das damit verbundene Monitoring und Berichtswesen stellen einen ersten wichtigen Regelkreis der Hochschulentwicklung dar. Darüber hinaus bestehen zwei weitere wichtige Regelkreise: einerseits a) die Abstimmung, Dokumentation und Optimierung von Ablaufprozessen in Lehre, Forschung und Verwaltung, die sogenannten QuaM-Prozesse; zum anderen b) das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Weitere erwähnenswerte Elemente des hochschulischen Qualitätsmanagements sind das Betriebliche Vorschlagswesen sowie das Feedbackmanagement.

Der strategische Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre besteht aus folgenden wesentlichen Elementen:

- Leitbild für die Qualität der Lehre
- Hochschulentwicklungsplanung und Zielvereinbarungen von Hochschule und Fachbereichen
- hochschulweit verbindliche Prozessabläufe
- Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre
- Konzept für nachhaltige Studiengangsentwicklung

Die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen gehört nach eigenen Angaben an der Frankfurt UAS zum Standard des QM-Konzeptes. Die „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre“ des Senats legen fest, dass im Rahmen eines hochschulumfassenden softwaregestützten Verfahrens alle Lehrveranstaltungen aller Lehrenden an der Frankfurt UAS mindestens einmal innerhalb von drei Semestern durch studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung per Fragebogen evaluiert werden. Die Auswertung der studentischen Voten erhalten ausschließlich die betroffenen Lehrenden binnen 24-48 Stunden nach der Befragung. Sie sind angehalten, das quantitative Ergebnis mit der Studierendengruppe zu besprechen.

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit hat darüber hinaus festgelegt, dass bei neuberufenen Professor/innen und neu eingestellten Lehrkräften für besondere Aufgaben in den ersten drei Semestern alle Veranstaltungen und bei Lehrbeauftragten grundsätzlich alle Veranstaltungen in jedem Semester evaluiert werden.

Ein weiterer Baustein der Qualitätsentwicklung und Evaluation ist die Studienabschlussbefragung, die die Frankfurt UAS eingeführt hat mit dem Ziel, die Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums in ihren Studiengängen zu erhalten.

Die Absolvent:innenbefragung findet ein Jahr nach dem Ende des Studiums statt. Die Ergebnisse aller Evaluationen werden dem Dekanat, der Studiengangsleitungen und den an der Studiengangs-entwicklung beteiligten Personen zur Verfügung gestellt (nach Datenschutzrichtlinien namentlich geschwärzt).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Qualitätsmanagement an der Frankfurt UAS ist eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft. Die Umsetzung der im Hochschulentwicklungsplan und in den Zielvereinbarungen jeweiligen festgeschriebenen Entwicklungsziele sowie das damit verbundene Monitoring und Berichtswesen stellen einen ersten wichtigen Regelkreis der Hochschulentwicklung dar. Der Qualitätskreislauf an der Frankfurt AUS orientiert sich damit an dem klassischen PDCA-Zyklus.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen werden regelmäßig und systematisch durchgeführt, um die Qualität des Studiengangs zu erfassen und zu optimieren. Zusätzlich finden in den ersten Jahrgängen Gespräche zwischen den Studierenden und den Lehrenden statt, um einen engmaschigen Austausch sicherzustellen.

Die Beteiligung der Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen sowie das engmaschige Austauschen mit den Lehrenden an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung ist besonders im Hinblick der Qualitätssicherung als positiv zu bewerten. Durch diese Bemühungen ist die Verbesserung der jeweiligen Leistungsbereiche, besonders der Qualität der Lehre sowie die Optimierung der Studierbarkeit und somit Steigerung der Studienerfolgsquote gewährleistet. Durch die aktive Beteiligung der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen wird eine zielgruppenorientierte Gestaltung des Studiengangs gefördert. Dies wird als überaus positiv bewertet im Sinne der Qualitätssicherung. Die genannten Punkte konnten durch das Gespräch mit den Studierenden zudem untermauert werden.

Besonders positiv zu bewerten sind die Ergebnisse aus dem Gespräch mit den Studierenden. Die Kommunikation und Transparenz zwischen den Lehrenden und den Studierenden wird als sehr wertschätzend und produktiv befunden. Durch Beteiligung aller Akteure an den Evaluationen wird einerseits die Qualität der Lehre sichergestellt, andererseits werden mögliche Optimierungspotenziale mess- und überprüfbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Der Fachbereich 4 hat ein Beratungsangebot, das allen Studierenden der Studiengänge des Fachbereichs 4 zur Verfügung steht, die von Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens sowie körperlichen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Die Frankfurt UAS versteht sich nach eigenen Angaben als Ort der Vielfalt. Sie betrachtet die Diversität der Hochschulangehörigen als Stärke, die sie wahrnimmt, nutzt und gezielt fördert. Sie schafft Rahmenbedingungen, die es allen Hochschulangehörigen ermöglicht, Anerkennung und Wertschätzung zu erfahren und sich in ihrer Unterschiedlichkeit bestmöglich zu entfalten (siehe Leitbild der Frankfurt UAS).

Für die Hochschule ist nach Angaben der Hochschule Diversität ein essentielles Thema, insofern mehr als die Hälfte der Studierenden einen Migrationshintergrund hat und mehr als ein Drittel Erstakademiker/innen sind. Deswegen hat sich die Hochschule im Jahr 2017 erfolgreich für das Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes beworben. Im Juli 2018 wurde die Stabsstelle Diversity an der Frankfurt UAS besetzt, um Fragestellungen und Ergebnisse aus dem laufenden Diversity Audit gezielt in den Aufbau des Diversity-Managements der Frankfurt UAS aufzunehmen.

Ende 2017 wurde weiterhin die Antidiskriminierungsrichtlinie der Frankfurt University of Applied Sciences verabschiedet. Diese Richtlinie legt erstmalig ein Verfahren für den Schutz vor und den Umgang mit Diskriminierung, Benachteiligung und Belästigung fest. Mit der Richtlinie verpflichtet sich die Frankfurt University of Applied Sciences, gegen jede Form von Diskriminierung vorzugehen. Somit stellt sie eine wichtige Stärkung des Gleichstellungsgrundsatzes dar. Die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens sowie Beratungsangebote sind diesbezügliche Bausteine.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich seit vielen Jahren die aktive Frauenförderung und Gleichstellung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFfz) der hessischen Hochschulen, das seinen Sitz an der Frankfurt UAS hat. Bereits 2007 erhielt die Frankfurt UAS im Bundeswirtschaftsministerium erstmals das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Vorausgegangen war die Verleihung des „Grundzertifikats“ im Juni 2004.

In der Mitte des Campus (Gebäude 6) befindet sich das „Forschungsorientierte Kinderhaus“, das verschiedene Angebote rund um das Thema Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf zur Verfügung stellt. Das Kinderhaus bietet flexible Kinderbetreuungsangebote für Studierende und Mitarbeiter/innen der Hochschule. Darüber hinaus bietet ein Eltern-Kind-Zimmer Möglichkeiten zur

Zubereitung von Essen und zur Nutzung des WLAN-Netzwerks der Frankfurt UAS. Hier kann auch eine wechselseitige Betreuung durch Eltern organisiert werden.

Das Familienbüro ist eine Anlaufstelle für alle Hochschulangehörigen mit Kind und bietet professionelle Beratung an. Themen sind unter anderem Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitstudium, Kinderbetreuung. Das Familienbüro unterstützt weiterhin die Fachbereiche bei der Umsetzung und Entwicklung von familiengerechten Strukturen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gremiums auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt.

Die Hochschule legt die Regelungen zum Nachteilsausgleich ausführlich und plausibel dar, und ergänzt die hochschulweiten Unterstützungsangebote durch ein Beratungsangebot für Studierende im Fachbereich 4. Mit der Antidiskriminierungsrichtlinie wird ersichtlich, dass die Hochschule sich für den Schutz vulnerabler Personengruppen einsetzt, welches sich auch bei der Implementierung der Angebote zur Vereinbarkeit von Studium und Familie zeigt. Die Aussagen der Studierenden und der Hochschule, sowie die vorgelegten Unterlagen, zeigten keine Benachteiligung einer Personengruppe. Die Unterstützung von Studierenden mit Kindern wird in Kombination mit der zeitlichen Strukturierung der Lehreinheiten besonders positiv bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

**2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Begehung wurde aufgrund des Infektionsgeschehens (COVID-19) zum Zeitpunkt der Verfahrensplanung als Online-Begehung durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

#### **3 Gutachtergremium**

##### **3.1 Hochschullehrerinnen**

- Prof. Dr. rer. medic. Doris Eberhardt, Technische Hochschule Deggendorf, Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften
- Prof. Dr. Sandra Tschupke, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Professur für Berufspädagogik mit Schwerpunkt Professionalisierung und lebenslanges Lernen in den Gesundheitsberufen

##### **3.2 Vertreterin der Berufspraxis**

- Elena Tsiampales, Schulleiterin, Döpfer Schulen

##### **3.3 Vertreterin der Studierenden**

- Viola Nagata, Charité Universitätsmedizin Berlin, Bachelorstudiengang Pflege

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	27	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2021 <sup>1)</sup>	12	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2020	40	34	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	45	34	29	24	64	1	1	2	0	0	0
SS 2018	32	22	19	14	59	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>156</b>	<b>117</b>	<b>48</b>	<b>38</b>	<b>62</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	1	0	0	0
WS 2021/2022	12	16	0	0	0
SS 2021 <sup>1)</sup>	5	6	0	0	0
WS 2020/2021	5	4	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	1	0	0	1
WS 2021/2022	28	0	0	0	28
SS 2021 <sup>1)</sup>	11	0	0	0	11
WS 2020/2021	9	0	0	0	9

SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>48</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>49</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	16.-17. Januar 2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

### 2.1 Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 15.02.2018 bis 30.09.2023 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

<sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)